

Entgeltordnung der Stadt Annaberg-Buchholz für die Nutzung von kommunalen Sportstätten

TEIL A: Allgemeiner Teil

Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz erlässt für die Nutzung der durch die Kommune betriebenen Sportstätten auf der Grundlage der §§ 4, 10 Abs. 2 und 28, der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 10 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung folgende Entgeltordnung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Entgeltordnung mit den Anlagen 1 bis 2 gilt für die Überlassung und Nutzung aller Sporteinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz, die für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie sonstiger Nutzungen bestimmt und separat zugänglich sind. Die Nutzung erfolgt unter Verweis auf die geltenden Regelungen des Versammlungsrechts und der Polizeiverordnung der Stadt Annaberg-Buchholz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Entgeltordnung gilt für:

- Städtische Sportvereine und -verbände, die Mitglied im Stadt- (SSB) Kreis- (KSB) und Landessportbund (LSB) sind,
- Städtische Vereine nicht sportlicher Art (Heimatverein, Kulturverein, Tierverein usw.),
- Nichtstädtische Vereine und Kommunen die nicht unter Benutzergruppe A. und B. fallen,
- Betriebe und Institutionen (Freie Schulen, Schulen in Trägerschaft des Landes, Dienstsport Polizei, Zoll, Volkshochschule usw.),
- Private Nutzung (nichtkommerziell, sportlich, allgemeine Nutzungen sonstiger Art),
- Kommerzielle Nutzung (z. B. Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht, Veranstaltungen, Messen, Börsen etc.).

(3) Diese Entgeltordnung gilt nicht für:

- verpachtete Sportstätten der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz, (Tennisplatz)
- Frei zugängliche, öffentliche Sport-(platz) anlagen
- Sportstätten freier und privater Träger,
- Sporträume, die sich in Schulgebäuden befinden ohne separaten Zugang.

Darüber hinaus gelten die Entgeltregelungen gemäß Teil B nicht für:

- den Vorschulsport, sowie den Sport der Kindertagesstätten der kommunalen Träger,
- den kommunalen Schulsport der Grund- und Oberschulen sowie Ganztagesangeboten,
- den Dienstsport der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Annaberg-Buchholz,
- die Benutzung durch die Stadt Annaberg-Buchholz,
- für Vereine und ehrenamtliche Organisationen, welche Veranstaltungen und Events vorbereiten und durchführen, die im öffentlichen Interesse der Stadt Annaberg-Buchholz liegen und für welche keine Eintrittsgelder erhoben werden,
- für Nutzer, welche im Auftrag der Stadt Annaberg-Buchholz die Objekte nutzen.

(4) Die Zulassung zur Benutzung von Sporteinrichtungen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz erfolgt ausschließlich auf Antrag der unterschiedlichen Nutzer. Auf Basis der Antragstellung wird mit der Stadt Annaberg-Buchholz, vertreten durch das Sportamt, ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag, dessen Inhalt die Bestimmungen dieser Entgeltordnung sowie die konkret definierten Nutzungszeiten beinhaltet geschlossen.

§ 2 Entgeltpflicht

(1) Für die Nutzung der Sportstätten der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz wird nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein privatrechtliches Entgelt auf Basis der gemäß Teil B aufgeführten Entgelttarife erhoben.

(2) Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der beabsichtigten Inanspruchnahme der jeweiligen Sportstätte berechnet und richtet sich nach:

- a) Nutzergruppen,
- b) Art und Größe der einzelnen Sportstätte (Sportplatz, Turnhalle, Einzelhalle, 2- oder 3 Feldhalle) sowie,
- c) Dauer der Nutzung (Übungszeiteinheiten),
- d) Art der Benutzung.

(3) Bei einer Anwendung des §2b UStG gelten die dargestellten Nutzungsentgelte als Nettobeträge.

(4) Die Entgeltpflicht entsteht auch, sofern und soweit von der Überlassung der Sportstätte kein Gebrauch gemacht wird.

(5) Können überlassene Sportstätten durch höhere Gewalt oder Gründe, die die Stadt zu vertreten hat, nicht benutzt werden, entsteht insoweit keine Entgeltpflicht.

§ 3 Fälligkeit des Entgeltes

(1) Bei regelmäßig wiederkehrender Zuteilung einer Sportstätte wird das Nutzungsentgelt für diese unabhängig von ihrer tatsächlichen Auslastung mit Beginn der dem Nutzer für die Sportstätte zugewiesenen fortlaufenden Hallenzeiten fällig. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Rückgabe der zugewiesenen fortlaufenden Hallenzeiten vier Wochen vor Nutzungsverzicht schriftlich (auch per E-Mail und Fax) gegenüber dem Sachgebiet Sport der Stadt Annaberg-Buchholz erklärt.

Die Abmeldung von einzelnen Nutzungsterminen ist möglich. Eine nachträgliche Berücksichtigung von Abmeldungen ist dabei generell ausgeschlossen.

(2) Bei terminlicher Zuteilung einer Sportstätte wird das Nutzungsentgelt für diese unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Sportstätte mit Wirksamkeit des Nutzungsvertrages fällig. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Rückgabe des zugewiesenen Nutzungstermins bis zu vier Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich (auch E-Mail und Fax) gegenüber dem Sachgebiet Sport erklärt.

(3) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 2 genannten Fristen ist der Eingang der Rückgabeerklärung beim Sachgebiet Sport der Stadt Annaberg-Buchholz maßgeblich.

(4) Die Rechnungslegung erfolgt durch das Sachgebiet Sport vierteljährlich zum Quartalsende bzw. zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt.

§ 4 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der in dem Nutzungsvertrag ausgewiesene Nutzer. Die Nutzergruppen sind in Teil B „Nutzergruppen und Entgelttarife“ ausgewiesen.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch BGB.
- (3) Entgeltschuldner verlieren nach Fristsetzung ihren Anspruch auf Nutzung.

TEIL B: Nutzergruppen und Entgelttarife

§ 5 Nutzergruppen sind:

- A** Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre der städtischen Sportvereine und -verbände, die Mitglied im Stadt- (SSB) Kreis- (KSB) und Landessportbund (LSB) sind und der SSB selbst,
- B** Erwachsenensport der städtischen Sportvereine und -verbände, die Mitglied im Stadt- (SSB) Kreis- (KSB) und Landessportbund (LSB) sind und der SSB selbst.
- C** Notwendige Sportartbedingte Mehrfeldnutzung der Nutzergruppen A und B
- D** Pflicht-, Regel, und Punktspielbetrieb der Nutzergruppen A und B
- E** Städtische Vereine
- F** Weitere Nutzer bzw. Nutzergruppen

§ 6 Entgelte für die Nutzergruppen

- (1) Die Höhe des aktuell zu zahlenden Nutzungsentgeltes regelt sich entsprechend der Zuordnung der Antragsteller zu den Nutzergruppen **A - F** gemäß der Tabelle Nutzergruppen und Entgelttarife.

Tabelle Nutzergruppe F Stundenverrechnungssätze für Kommerzielle und Private Nutzung:

Objekt	Entgelt VK / h / je Einzelhalle
Silberlandhalle 3 Feld	75,84 €
TH Frohnau	* 22,30 €
TH Grenzenlos 2Feld	39,41 €
TH Cunersdorf	* 21,44 €
TH Talstraße	* 21,36 €
TH Geyersdorf	* 18,45 €
TH Biz	Ø Vergleichshalle 20,88 €
TH Pestalozzi	Ø Vergleichshalle 20,88 €
TH Kleinrückerswalde	Ø Vergleichshalle 20,88 €
TH Riesenburg	Ø Vergleichshalle 20,88 €
Sppl KuLö	42,11 €
Sppl Neu Amerika	23,41 €

- (2) Die Nutzungsentgelte werden alle zwei Jahre anhand der Kostenentwicklung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Nutzergruppen und Entgelttarife

Nutzergruppen	Unterteilung der Nutzergruppen	Entgelt je Einzelhalle / Sportplatz je ÜZE*/Tag in EUR	
		ÜZE	Tag
A Kinder- und Jugendsport bis 18 Jahre der städtischen Sportvereine und -verbände, die Mitglied im Stadt- (SSB) Kreis- (KSB) und Landessportbund (LSB) sind	Anteil K/J an der Gesamtmitgliederzahl/Nutzung 75,0 % und mehr, Maximal 2 Trainer/ÜL beziehungsweise vier Erwachsene.	0,00 EUR	Tag/ 0,00 EUR
B Erwachsene ab 18 Jahre der städtischen Sportvereine und -verbände, die Mitglied im Stadt- (SSB) Kreis- (KSB) und Landessportbund (LSB) sind		8,00 EUR	Tag/ 80,00 EUR
C Notwendige Sportartbedingte Mehrfeldnutzung der Nutzergruppen A und B	A 3-Feldhalle Silberlandhalle	0,00 EUR	Tag/ 0,00 EUR
	A 2-Feldhalle Sportpark "Grenzenlos"	0,00 EUR	Tag/ 0,00 EUR
	B 3-Feldhalle Silberlandhalle	15,00 EUR	Tag/ 150,00 EUR
	B 2-Feldhalle Sportpark "Grenzenlos"	10,00 EUR	Tag/ 100,00 EUR
	B 2-Feldnutzung Silberlandhalle	10,00 EUR	Tag/ 100,00 EUR
D Pflicht-, Regel, und Punktspielbetrieb der Nutzergruppen A und B	A	0,00 EUR	Tag/ 0,00 EUR
	B	10,00 EUR	je Ansetzung
E Städtische Vereine	Städtische Vereine Heimatvereine, Kulturvereine, Tiervereine sonstige Vereine usw.	10,00 EUR	Tag/ 100,00 EUR
F Weitere Nutzer bzw. Nutzergruppen	Vereine u. Kommunen nichtstädtisch z. B. gemeinnützige Vereine und -verbände, die nicht unter die Nutzergruppe in A. und B. fallen.		
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 EUR	Tag/ 50,00 EUR
	Erwachsene	15,00 EUR	Tag/ 150,00 EUR
	Kommerzielle Nutzung z. B. Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht, Veranstaltungen, Messen, Börsen etc.		VK / der jew. Einrichtung
			Tag / VK x 10
	Betriebe/ Institutionen z. B. Freie Schulen und Schulen in anderer Trägerschaft (bsp. Land), Dienstsport der Polizei und des Zolls, Volkshochschule usw.		30,00 EUR
			Tag / 300,00 EUR
	Private Nutzung nichtkommerziell, sportlich, und Nutzungen sonstiger Art		VK / der jew. Einrichtung
			Tag / VK x 10

*Erläuterung: Zur Berechnung des Entgeltes werden unter Berücksichtigung der Nutzergruppen die Übungszeiteinheiten (ÜZE) entsprechend mit den beantragten Zeiten multipliziert.

- Tagespreise gelten ab einer Nutzungsdauer von mehr als 10 Stunden.
- In den Nutzungsentgelten sind die Betriebskosten enthalten.
- Für das Duschen entstehen Kosten an den Duschautomaten beziehungsweise es wird eine vertragliche Kostenpauschale für die Nutzung der Duschanlagen vereinbart.
- Für Nutzungen jeglicher Art, die höhere Medienverbräuche als üblich verursachen, werden die Kosten in Absprache nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.
- Auf Verlangen der Stadt ist für die Nutzung je nach Art der Nutzung eine Kautions in Höhe von 150.- € bis 500.- € zu hinterlegen.
- Sofern entgeltpflichtige Nutzer förderungswürdige oder im öffentlichen Interesse der Stadt liegende Veranstaltungen durchführen, können auf Antrag Nutzungsentgelte ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Übungszeiteinheiten (ÜZE)

Die Dauer einer ÜZE wird für alle kommunalen Turn- und Sporthallen sowie alle sonstigen Sportanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entgeltordnung der Stadt Annaberg-Buchholz für den Schulsport auf 45 Minuten und für alle sonstigen Benutzungen auf 60 Minuten festgelegt. (Inklusive Vor- und Nachbereitung)

Für die Nutzergruppe **D** versteht sich die „**Ansetzung**“ ausschließlich für die jeweilige Spieldauer eines Punkt- und Regelspieles inklusive Vor- und Nachbereitung.

TEIL C: Nutzungsbedingungen

§ 8 Nutzungsausschluss

Die beantragte Nutzung ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Nutzung zu strafbarem und ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird bzw. durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Annaberg-Buchholz zu befürchten ist.

§ 9 Nutzungseinschränkungen

Die Stadt Annaberg-Buchholz, vertreten durch das Sachgebiet Sport, ist bei besonderen Situationen, insbesondere Havarien, Bau- und Sanierungsmaßnahmen usw. berechtigt, Hallenschließungen oder Nutzungseinschränkungen bzw. Umverlagerungen der Nutzer in andere Sporthallen zu veranlassen.

§ 10 Nutzungsvoraussetzungen

(1) Die Sportstätten der Stadt Annaberg-Buchholz dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein vom Nutzer und dem Sachgebiet Sport der Stadt Annaberg-Buchholz unterschriebener Nutzungsvertrag vorliegt.

(2) Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Benutzungsbedingungen einschließlich der jeweiligen Sportstättenordnung (siehe Aushang der Ordnung in der Sportstätte) sowie die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Annaberg-Buchholz in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

(3) Der Nutzer darf die Sportstätte nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Eine Weitervermittlung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet und führt zum Verlust der Nutzungsberechtigung. Der Nutzer verpflichtet sich, wahrheitsgemäße Angaben zu den Nutzergruppen, den in der Sportstätte ausgeübten Sportarten und allen weiteren für die Nutzung relevanten Kriterien zu machen. Jeder Verstoß wird mit Entzug der Nutzungszeiten geahndet.

(4) Technische Anlagen in den Räumlichkeiten dürfen nur von den Mitarbeitern des Nutzungsgebers oder durch von diesen eingewiesenen Personen bedient werden. Andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsgebers aufgestellt und benutzt werden.

(5) Das unabgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eingetretener Beschädigungen erklärt der Nutzer seine volle Haftungsübernahme.

(6) Der Nutzer verpflichtet sich, die bestehenden Vorschriften über den Brandschutz in den Räumen zu beachten und die danach erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Soweit technische Anlagen vom Nutzer mitgebracht und installiert werden, müssen diese den entsprechenden DIN-Normen bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.

(7) Der Nutzer pflegt oder verbreitet kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut. Ein Verstoß wird mit Entzug der Nutzungszeiten geahndet.

§ 11 Haftung/Schadenersatzansprüche

(1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Mitglieder, Besucher oder Dritte anlässlich der vertraglichen Nutzung am Vertragsgegenstand verursacht werden (aus Anlass der Benutzung entstehen), haftet der Nutzer. Er haftet in dem genannten Zusammenhang insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Stadt durch Anbringen von Dekoration oder Werbung, durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.

(2) Der Nutzer hat die Stadt von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, freizustellen, die aus dem Anlass der Überlassung der Sportstätte an den Nutzer, von Mitgliedern des Nutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt gerichtet werden. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt nur insoweit, als dies der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Nutzer zu begründen vermag. In diesem Zusammenhang drohende Gefahren hat der Nutzer der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Stadt kann von dem Nutzer den vorherigen Abschluss einer Versicherung zur Deckung o. g. Ansprüche verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

(4) Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände in und auf den vertragsgegenständlichen Sportstätten.

TEIL D: Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anlage 1: Nutzungsvertrag

Anlage 2: Sportstätten

Anlage 1: Nutzungsvertrag

Benutzungsvertrag Sportstätte

zwischen der
vertreten durch

Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz
Markt 1
09456 Annaberg-Buchholz
Herrn Uwe Janouch
Sachgebietsleiter Sport/Mobilteam
- nachfolgend als Stadt bezeichnet -

und
vertreten durch

.....
09456 Annaberg-Buchholz
- nachfolgend als Benutzer bezeichnet -

§ 1 Umfang, Zweck und Dauer der Überlassung

(1) Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz überlässt dem Benutzer folgende Einrichtung zum Zweck der Durchführung einer " " am:

-
-
-

Sportstätte Name: Datum, von..... bis

(2) In der Regel sind die Mitglieder des Benutzers teilnahmeberechtigt. Gäste und Zuschauer können teilnehmen, wenn dadurch der bestimmungsmäßige Gebrauch der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Turnhallen- und Betriebsordnung

(1) Die von der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz erlassenen Turnhallen- und Betriebsordnungen sind im Rahmen dieses Vertrages bindend.

(2) Darüber hinaus sind die speziellen Anordnungen des verantwortlichen Hausmeisters zu befolgen.

§ 3 Entgelt für die Überlassung

(1) Die Gebrauchsüberlassung erfolgt entsprechend der beschlossenen und aktuellen Entgeltordnung.

(2) Kostenberechnung:

Hallenmiete incl. Auf-, Abbau
Veranstaltung
Miete Bühne m x ...m
Reinigung - Sportfläche
- Foyer
- Tribüne
- Umkleideräume
- Sanitärräume

Miete Bestuhlung/Tische: 1,00 €/Stuhl incl. Auf- u. Abbau, Option Stück
1,50 €/Tisch incl. Auf- u. Abbau, Option Stück

Müllentsorgung (Abrechnung nach Müllaufkommen)

Gesamtkosten: _____ €

Zu den Gesamtkosten geht Ihnen nach tatsächlicher Inanspruchnahme entsprechend der vertraglichen Festlegungen eine separate Rechnung zu.

IBAN: DE30870540003329001118

BIC: WELADED1STB Bank: Erzgebirgssparkasse

Cod. Zahlungsgrund:.....

§ 4 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

(1) Unbeschadet des § 2 hat der Benutzer für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung und der speziellen Veranstaltung zu sorgen.

(2) Der Benutzer hat zu diesem Zweck einen dauernd anwesenden Beauftragten zu bestellen.

(3) Der Beauftragte ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen jeweils vor Beginn auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Wesentliche Mängel sind umgehend dem Hallenwart zu melden.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, alle beweglichen Geräte nach der Benutzung wieder an die dafür vorgesehenen Plätze zu bringen.

§ 5 Haftungsfreistellung und –ausschlüsse

(1) Der Benutzer stellt die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen. Dies gilt auch für die Außenanlagen.

(2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Annaberg-Buchholz und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(3) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(5) Der Benutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz an den überlassenen Einrichtungen, den Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(6) Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz ist berechtigt, Schäden oder hinterlassene Gegenstände auf Kosten des Benutzers beseitigen zu lassen. Dabei werden die tatsächlichen Kosten zum Ansatz gebracht.

§ 6 Aufsichtspflicht, Genehmigung

(1) Der Benutzer nutzt die überlassene Einrichtung nur unter seiner ständigen Aufsicht oder der Aufsicht von, durch den Benutzer mit der Führung der Aufsicht betrauten, verantwortlichen Personen. Diese melden sich zur Übernahme/Übergabe der Einrichtung vor und nach den vereinbarten Nutzungszeiten beim Hallenwart.

(2) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen.

(3) Gleiches gilt hinsichtlich der Einholung und Einhaltung der für den Betrieb notwendigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Benutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.

§ 7 Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Pflege und Reinlichkeit

(1) Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln.

(2) Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen.

§ 9 Bauliche Veränderungen

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz möglich.

§ 10 Ausschank, Werbung

(1) Die gastronomische Betreuung wird in eigener Regie durchgeführt. Die Einholung aller dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ist Sache des Benutzers.

(2) Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und dergleichen ist nur mit Zustimmung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz erlaubt.

§ 11 Verhältnis zu Dritten

Die Überlassung der Einrichtung durch den Benutzer an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.

§ 12 Inkrafttreten, Dauer, Kündigung, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft und läuft bis zum.....

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, den bestehenden Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.

(3) Ersatzansprüche durch Kündigung des Vertrages sind für beide Vertragspartner ausgeschlossen. Stornogebühren werden nicht erhoben.

(4) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Marienberg.

Annaberg-Buchholz den.....

Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz

.....
i.A. U. Janouch
SGL Sport

.....

Anlage 2: Sportstätten

Turn-und Sporthallen

- Sportzentrum Silberlandhalle (Drei-Feld-Halle), Talstraße 8 - 10
- Turnhalle Sportpark "Grenzenlos" (Zwei-Feld-Halle),, Barbara-Uthmann Ring
- Turnhalle Talstraße, Talstraße 20
- Turnhalle Frohnau, Turnvater-Jahn-Str. 5
- Turnhalle Cunersdorf, August-Bebel-Str. 40
- Turnhalle Geyersdorf, Geyersdorfer Hauptstraße 72
- Turnhalle Pestalozzi, Schlettaufer Straße 3
- Turnhalle Kleinrückerswalde, Zinnackerweg 8
- Turnhalle Bildungszentrum mit Gymnastikraum, Unterer Kirchplatz 1
- Turnhalle Riesenburg, An der Riesenburg 2

Sportplätze

- Kurt-Löser-Sportplatz mit Kunstrasen und moderner Leichtathletikanlage an der B95, Parkstraße 4a
- Sportanlage Barbara-Uthmann-Ring, Barbara-Uthmann-Ring 155
- Sportplatz "Neu Amerika", Schneeberger Straße 38
- Sportplatz "Heiterer Blick", Schlettaufer Straße
- Sportplatz Grundschule Kleinrückerswalde, Zinnackerweg
- Sportplatz Cunersdorf, August-Bebel-Straße
- Sportplatz Frohnau, Scheibe-Gut
- Sportplatz Geyersdorf, Geyersdorfer Hauptstraße 72
- Sportplatz Fichtestraße, Fichtestraße
- Sportplatz Kunze Platz, Karlsstraße, Abzweig Schlettaufer Straße in Buchholz